

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Jürgen Suhr, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unvollstreckte Haftbefehle gegen rechtsextreme Straftäter

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Antwort der Bundesregierung vom 29.12.2015 auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wurde vom Fragesteller falsch zitiert. Richtig muss es heißen, dass die letzte Erhebung unvollstreckter Haftbefehle zum Stichtag 23.09.2015 erfolgte.

Das Bundeskriminalamt führt halbjährlich eine Abfrage zum Thema „offene Haftbefehle“ durch, zuletzt mit Stichtag 23.09.2015. Das Rechercheergebnis wird den Landeskriminalämtern mit der Bitte um Prüfung, Ergänzung und Einklassifizierung der Personen zugestellt.

Dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern wurde zum Bereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts eine Liste mit sechs Personen übermittelt. Die Prüfung dieses Datenbestands ergab, dass ein Haftbefehl nicht dem Phänomenbereich rechts zuzuordnen ist, ein Haftbefehl zwischenzeitlich vollstreckt wurde und die Justiz einen Haftbefehl aufgehoben hat. Damit bleiben für das Land Mecklenburg-Vorpommern drei offene Haftbefehle für den Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität-rechts bestehen. Das Prüfergebnis wurde dem Bundeskriminalamt am 29.10.2015 übersandt.

Zum Stichtag 15. September 2015 waren 466 Haftbefehle gegen 372 rechtsextreme Straftäter noch nicht vollsteckt. Sechs dieser Haftbefehle wurden in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt, davon zwei gegen rechtsextreme Gewalttäter. Ein weiterer betraf einen Verstoß gegen das Waffengesetz. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine schriftliche Frage der Bundestagsabgeordneten Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hervor. In der Süddeutschen Zeitung vom 11. Januar 2016 heißt es dazu: „Entweder werden diese Personen nicht verhaftet, obwohl die Polizei weiß, wo sie sich befinden. Oder diese Verbrecher entziehen sich einer Verhaftung, weil sie untergetaucht sind.“

1. Aus welchen Gründen konnten die sechs Haftbefehle bislang nicht vollstreckt werden?

Derzeit sind für den Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-rechts drei Haftbefehle nicht vollstreckt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zwei Personen mit offenen Haftbefehlen leben dauerhaft im Ausland. Beide Haftbefehle wurden zur Zahlung einer Geldstrafe oder alternativ zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ausgestellt. Unabhängig vom Straftatbestand sind die Personen somit nicht auslieferungsfähig.

Die dritte Person hat ihren Wohnsitz in einem anderen Bundesland und wurde bislang zur Vollstreckung des Haftbefehls nicht angetroffen.

2. Weiß die Landespolizei, wo sich die gesuchten rechtsextremen Straftäter befinden, oder sind diese untergetaucht?

Die Wohnorte der Straftäter sind bekannt.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um eine baldige Vollstreckung der Haftbefehle sicherzustellen?

Die beiden im Ausland lebenden Personen wurden mit Schreiben der Staatsanwaltschaft zur Zahlung ihrer Geldstrafen aufgefordert.

Die dritte Person betreffend hat die Landespolizei Maßnahmen mit dem betroffenen Bundesland abgestimmt.

4. Wie hoch schätzt die Landesregierung das von den gesuchten rechts-extremen Straftätern ausgehende Gefährdungspotenzial ein?

Die politische Motivation der drei mit Haftbefehl in Fahndung stehenden Personen äußerte sich jeweils in Propagandadelikten. Die Haftbefehle für die jeweiligen Delikte wurden in Folge von nicht erbrachten Zahlungen von Geldstrafen zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafat erstellt.

Das von den Personen ausgehende Gefährdungspotenzial wird als vergleichsweise gering eingeschätzt.

5. Auf welcher (Tatsachen-)Grundlage und anhand welcher Kriterien wurden die den Haftbefehlen zugrunde liegenden Delikte als „politisch motiviert“ oder als „nicht politisch motiviert“ eingestuft?

Eine entsprechende Bewertung und Einstufung wird auf der Grundlage des bundesweit gültigen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität vorgenommen.